

*Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOEIT/Ba)*

Oktober 2011

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
der
Universität der Bundeswehr München
(FPOEIT/Ba)
Vom 20. September 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassung zum Bachelor-Studiengang	3
B Studienverlauf	
§ 3 Studienrichtungen und Module des Bachelor-Studiengangs	3
§ 4 Fortschrittsregelung	4
§ 5 Bachelor-Arbeit	4
C Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 6 Bachelor-Grad	4
§ 7 Zeugnis	4
D Schlussbestimmungen	
§ 8 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	5
Anlage 2: Fortschrittsschema	8
Anlage 3: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit	9
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	11

A
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (FPOEIT/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT).

**§ 2
Zulassung
zum Bachelor-Studiengang
(zu § 19 ABaMaPO)**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind in § 19 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

B
Studienverlauf

**§ 3
Studienrichtungen und Module des
Bachelor-Studiengangs
(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)**

(1) Der Bachelor-Studiengang der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik kann in den Studienrichtungen:

- Kommunikationstechnik
- Energietechnische Systeme

studiert werden.

(2) ¹Die für den Bachelor-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 1, 2a oder 2b und das Wahl-

pflichtmodul gemäß Anlage 1, Tabelle 3, sowie das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 4, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 5.

§ 4
Fortschrittsregelung
(zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5
Bachelor-Arbeit
(zu § 22 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eine Bachelor-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ³Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

C
Akademischer Grad und
Zeugnis

§ 6
Bachelor-Grad
(zu § 23 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBwM)" geführt werden.

§ 7
Zeugnis
(zu § 18 ABaMaPO)

¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den

Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. ²Hat die/der Studierende die für eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr/ihm diese Studienrichtung im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ³Auf Antrag kann der Zusatz entfallen.

D
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. April 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e70(1)-10b/12 519 vom 3. Juni 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06 vom 21. Juni 2011.

Neubiberg, den 20. September 2011

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 20. September 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. September 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 27. September 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Die/der Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1, der Pflichtmodule zugeordnet sind.

Tabelle 1: Pflichtmodule für beide Studienrichtungen

Modul Lehrveranstaltung(en)	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Elektrische Maschinen und Antriebe I (EIT) – Elektrische Maschinen und Antriebe I	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Energietechnik A – Hochspannungstechnik – Praktikum Grundlagen der Energietechnik	6	V, Ü P	sP-(60) oder mP-(20) TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Elektrotechnik I – Grundlagen der Elektrotechnik I	8	V, Ü	sP-(120) oder mP-(40)	1.-9. Trimester
Grundlagen der Elektrotechnik II – Grundlagen der Elektrotechnik II	6	V, Ü	sP-(90) oder mP-(30)	1.-9. Trimester
Grundlagen der Messtechnik – Grundlagen der Messtechnik – Praktikum Messtechnik	6	V, Ü P	sP-(120) oder mP-(40) NoS	1.-9. Trimester
Hochfrequenztechnik I – Hochfrequenztechnik I – Praktikum Grundlagen der Kommunikations- und Hochfrequenztechnik	6	V, Ü P	sP-(60) oder mP-(20) TS	1.-9. Trimester
Industriepraktikum (siehe Anlage 3)	8	P	TS	1.-9. Trimester
Ingenieurinformatik – Digitaltechnik – Ingenieurinformatik I+II	9	V, Ü V, Ü	sP-(135) oder mP-(45)	1.-9. Trimester
Leistungselektronik – Leistungselektronik – Wahlpflichtfach Leistungselektronik	6	V, Ü V, Ü	sP-(90) oder mP-(30)	1.-9. Trimester
Mathematik A – Mathematik I – Mathematik II	12	V, Ü V, Ü	sP-(180) oder mP-(60)	1.-9. Trimester

Mathematik B – Mathematik III	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Mathematik C – Mathematik IV	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Mikroelektronik – Elektronische Bauelemente – Wahlpflichtfach Mikroelektronik	6	V, Ü V, Ü	sP-(90) oder mP-(30)	1.-9. Trimester
Physik – Physik 1 – Physik 2 – Praktikum Physik	13	V, Ü V, Ü P	sP-(150) oder mP-(50) TS	1.-9. Trimester
Regelungstechnik – Systemtheorie – Regelungstechnik	9	V, Ü V, Ü	sP-(120) oder mP-(40)	1.-9. Trimester
Schaltungstechnik – Schaltungstechnik I – Schaltungstechnik II – Praktikum Grundsaltungen	10	V, Ü V, Ü P	sP-(120) oder mP-(40) TS	1.-9. Trimester
Signale und Kommunikationssysteme – Signale und Kommunikationssysteme	6	V, Ü	sP-(90) oder mP-(30)	1.-9. Trimester
Theoretische Elektrotechnik I – Theoretische Elektrotechnik I	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Theoretische Elektrotechnik II – Theoretische Elektrotechnik II	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester

Tabelle 2a: Pflichtmodule für die Studienrichtung Energietechnische Systeme

Modul Lehrveranstaltung(en)	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Elektrische Maschinen und Antriebe II (EIT) – Elektrische Maschinen und An- triebe II	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Energietechnik B – Elektrische Energieversorgung	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester

Tabelle 2b: Pflichtmodule für die Studienrichtung Kommunikationstechnik

Modul Lehrveranstaltung(en)	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Hochfrequenztechnik II – Hochfrequenztechnik II	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester
Kommunikationstechnik – Kommunikationstechnik	5	V, Ü	sP-(75) oder mP-(25)	1.-9. Trimester

Tabelle 3: Wahlpflichtmodul für beide Studienrichtungen

Modul Lehrveranstaltung(en)	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Wahlpflichtmodul	6	V, Ü	NoS	1.-9. Trimester

Tabelle 4: Bachelor-Arbeit für beide Studienrichtungen

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bachelor-Arbeit	12	-	gemäß § 22 ABaMaPO	6.-9. Trimester

Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für beide Studienrichtungen

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrver- anstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungs- nachweise
(1)	(3)	(2)	(4)	(5)
Anrechenbare Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 1	3	S, V, Ü	NoS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 2, Training	5	S, V, Ü, T	NoS, TS	1.-9. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	0	6	16	26	41	56	73	90	110

Anlage 3 Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit

1. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in ihrer *Fachprüfungsordnung für Studierende des universitären Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (FPOEIT/Ba)* für das Bestehen der Bachelor-Prüfung den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens sechs Wochen; diese können in ein oder zwei Abschnitten abgeleistet werden, die in Industriebetrieben absolviert werden sollen. ²Der erste Abschnitt soll nach dem dritten Studientrimester, der zweite Abschnitt soll gegebenenfalls nach dem sechsten Studientrimester abgeleistet werden.

2. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die berufspraktische Tätigkeit im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik soll Grundkenntnisse über Materialien und ihre Bearbeitung sowie praktische Methoden in der Elektrotechnik und Informationstechnik vermitteln. ²Tätigkeitsbereiche hierfür sind:

- a) Mechanische Materialbearbeitung und -verarbeitung von Metallen und Nichtmetallen, Umgang mit Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, Arbeitssicherheit,
- b) Herstellung lösbarer und nicht lösbarer elektrischer oder mechanischer Verbindungen, Oberflächenbehandlung, Prüfung von Materialeigenschaften, Montage von Baugruppen, Geräten und Maschinen,
- c) Entwickeln, Messen und Prüfen von Komponenten, Geräten, Maschinen und Systemen der Elektrotechnik und Informationstechnik,
- d) Programmieren mit technischem Hintergrund, Umgang mit Betriebssystemen und Anwenderprogrammen, Einsatz von Rechnern,
- e) Fertigung, Vertrieb, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von Bauelementen, Baugruppen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik.

³In der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens eine der in den Buchst. a) und b) aufgeführten zwei Tätigkeitsbereiche durch eine Woche vertreten sein.

3. Ausbildungsstätten für die berufspraktische Tätigkeit

¹Als Ausbildungsstätte kommt jeder Industriebetrieb, ein größerer Handwerksbetrieb oder eine geeignete Dienststelle der Bundeswehr oder einer

anderen Behörde in Frage. ²Zu empfehlen sind Betriebe mit größeren elektrotechnischen oder informationstechnischen Abteilungen. ³Eine technische Ausbildung bei der Bundeswehr kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhaltes anerkannt werden.

⁴Berufspraktische Tätigkeiten im eigenen oder elterlichen Betrieb werden nicht anerkannt. ⁵Berufspraktische Tätigkeiten an Forschungsinstituten der Länder und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch der wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten, können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer an demselben Institut anzufertigenden oder angefertigten Bachelor-Arbeit stehen. ⁶Eine entsprechende Bestätigung des Institutsvorstandes oder der/des zuständigen Professorin/Professors ist vorzulegen.

4. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

¹Die/der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist während der berufspraktischen Tätigkeit ein Werkberichtsheft zu führen, das vom Praktikantenamt ausgehändigt wird.

³Die Eintragungen in das Werkberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen:

- a) Auf dem Formblatt **Gesamtübersicht** ist eine Übersicht über die gesamte berufspraktische Tätigkeit zu erstellen, aus der die Ausbildungsstätte (mit Anschrift), die Werkstätten oder Abteilungen und die Tätigkeitszeiten (mit Ein- und Austrittstag) zu ersehen sind;
- b) Auf dem Formblatt **Wochenübersicht** ist eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben der Arbeitszeiten durchzuführen;
- c) Auf dem Formblatt **Arbeitsbericht** hat die Praktikantin/der Praktikant ausführliche Arbeitsberichte zu erstellen, worin sie/er zunächst einen Überblick über die Gesamttätigkeit zu geben und anschließend punktuell Vertiefungen vorzunehmen hat.

⁴In der berufspraktischen Tätigkeit ist ein technischer Bericht (Laborbericht) für jeden Tätigkeitsabschnitt, der auch einige Wochen umfassen kann, anzufertigen. ⁵Darin soll in übersichtlicher und klar gegliederter Form die gestellte Aufgabe, deren Bearbeitung und Lösung beschrieben werden. ⁶Der Umfang der Berichte soll mit Zeichnungen (Diagrammen und Ähnliches) etwa zwei DIN A4 Seiten für jede Woche nicht unterschreiten, also z.B. acht Seiten für vier Wochen Praktikum.

⁷Die Arbeitsberichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp, übersichtlich und in zusammenhängender Form wie ein technischer Bericht abgefasst sein. ⁸Die Zeichengröße soll 12

dpi und der Zeilenabstand 1,2 Zeilen nicht überschreiten. ⁹Aus dem Text muss hervorgehen, dass die Verfasserin/der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. ¹⁰Sorgfältig angefertigte Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder und anderes ersparen häufig einen langen Text. ¹¹Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten sollte verzichtet werden.

¹²Jeder Bericht ist der (Lehr-) Werkstattleiterin/dem (Lehr-) Werkstattleiter beziehungsweise der unmittelbaren Betreuerin oder Ausbilderin/dem unmittelbaren Betreuer oder Ausbilder vorzulegen und von dieser/diesem mit Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen.

¹³Ohne den Arbeitsbericht kann eine berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

5. Bestätigung über die berufspraktischen Tätigkeit

¹Neben dem Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit eine Bestätigung der Ausbildungsstätte vorzulegen. ²Diese soll enthalten:

- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit)
- in Anspruch genommene Urlaubstage

³Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage muss die Bestätigung auch dann enthalten, wenn keine zu verzeichnen sind.

6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten der Fakultät für EIT. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigungen und des Werkberichtsheftes erforderlich.

³Im eigenen Interesse sollte die/der Studierende jeden Abschnitt ihrer/seiner berufspraktischen Tätigkeit im unmittelbar folgenden Studientrimester anerkennen lassen. ⁴Die/der Praktikantenbeauftragte beurteilt an Hand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleitete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht.

⁵Berufspraktische Tätigkeit, die nach Inhalt oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. ⁶Über das Ausmaß der Anerkennung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

¹Berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn sie diesen Vorschriften genügt. ²Das Werkberichtsheft ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. ³Die Bestätigung kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten Sprachen, so muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Praktikantenbeauftragte/den Praktikantenbeauftragten.

8. Ausnahmeregelungen

¹Eine handwerkliche oder technische Ausbildung vor dem Studium an der UniBwM kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Die Anerkennung einer Tätigkeit an Gymnasien auf die berufspraktische Tätigkeit ist bis zu 2 Wochen möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn eine Übersicht über die Tätigkeiten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

³Eine Fachhochschulausbildung kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhalts auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.

⁴Eine von einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule anerkannte berufspraktische Tätigkeit wird voll angerechnet.

9. Fehlzeiten

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

10. Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit auf die berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn vorschriftsmäßig geführte Wochenübersichten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

11. Durchführung dieser Vorschriften

¹Entscheidungen in allen Fragen der berufspraktischen Tätigkeit trifft die/der Praktikantenbeauftragte der Fakultät für EIT. ²Sie/Er untersteht den Weisungen des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABAMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München	Fü S	Führungsstab Streitkräfte
Abs.	Absatz	mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Art.	Artikel	NoS	Notenschein
Az	Aktenzeichen	P	Praktikum
B.Sc.	Bachelor of Science	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	T	Training
FPOEIT/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität der Bundeswehr München	TS	Teilnahmeschein
		Ü	Übung
		UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
		UniBwM	Universität der Bundeswehr München
		V	Vorlesung